



**Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik**

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Postfach 20 03 63, 53133 Bonn

Herrn
Michael Niewöhner

ausschließlich per E-Mail:

m.niewohner-8com-gmbh-co-kg.bygefimaxa@fragdenstaat.de

Julia Steig

HAUSANSCHRIFT
Bundesamt für Sicherheit in
der Informationstechnik
Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

TEL +49 228 99 9582 - 0
FAX +49 228 99 9582 - 5400

ifg@bi.bund.de
<https://www.bsi.bund.de>

Betreff: Ihr Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Bescheid des BSI

Bezug: Ihre Anfrage vom 15.05.2018
Aktenzeichen: B21 – 010 03 05/2018-022
Datum: 15.06.2018
Seite 1 von 2
Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Niewöhner,

bezugnehmend auf Ihre o.g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

Bescheid:

- 1.) Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

1.)
In Ihrer Anfrage bitten Sie um Übersendung des „*BSI-Bericht / Artikel zu US-CERT TAI8-074A*“.

Ihrem Antrag wird stattgegeben, soweit es um die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) versendete Warnmeldung geht, welche als Anlage beigefügt ist. Aus dem Dokument wurden die Indicators of Compromise (IoC) entfernt, da diese dem BSI durch eine ausländische Behörde vertraulich und mit Einschränkungen bezüglich der Weitergabe und Veröffentlichung übermittelt wurden. Gemäß § 3 Abs. 1 a) IFG besteht ein Zugang zu den Informationen nicht, wenn sich dies nachteilig auf die internationalen Beziehungen auswirken kann. Das BSI ist auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit sowohl mit nationalen und internationalen Partnern und Behörden angewiesen und gilt als vertrauenswürdiger Partner. Eine Veröffentlichung der



Seite 2 von 2

erhaltenen Informationen könnte diese vertrauensvolle Zusammenarbeit nachhaltig stören.

Im Übrigen wird der Informationszugang abgelehnt, da die weiteren Dokumente im Zusammenhang mit Meldung des US CERT der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht unter anderem der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Dieser Ausnahmetatbestand liegt vor, da die von Ihnen begehrte Information als geheimhaltungsbedürftige Tatsachen und Erkenntnisse im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlusssachenanweisung (VSA) als Verschlusssache eingestuft wurde. Die Informationen dürfen damit gemäß § 4 Abs.1 VSA nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesen Kenntnis haben müssen.

Die Einstufung als Verschlusssache wurde aus Anlass Ihres Antrages nochmals überprüft und wird aufrechterhalten.

2.)

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage gem. § 10 Abs.1 S.2 IFG, es werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Julia Steig